Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 — Nr. 37.

(Nr. 12534.) Gesetz zur Sicherung der Verwaltung der Provinzialverbände (Kommunalverbände). Vom 29. Juni 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Für die Dauer der Besetzung preußischer Landesteile durch die feindlichen Mächte wird der zuständige Minister ermächtigt, auf Antrag der zuständigen Oberpräsidenten dem Provinzialausschusse (Landesausschusse) die Zuständigkeit des Provinziallandtags (Kommunallandtags) vorübergehend zu übertragen.

(2) Die Beschlüsse des Provinzialausschusses (Landesausschusses) bedürfen im Falle des Abs. 1 zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Juni 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12535.) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1922 (Gesetzsamml. S. 423). Vom 3. Juli 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1922 (Gesetzsamml. S. 423) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende neue Abs. 3 und 4:

(3) Mitglieder, die gemäß der Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag von der Teilnahme an den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen sind, verwirken für die gesamte Zeit bis zum Ablaufe des letzten Ausschlußtags das Recht zur freien Fahrt nach Abs. 1 Nr. 1.

(4) Die Fahrkarte ist dem Landtage zurückzugeben. Geschieht dies nicht innerhalb 24 Stunden nach Mitteilung des erfolgten Ausschlusses, so wird dem ausgeschlossenen Abgeordneten, unbeschadet aller Folgen aus der widerrechtlichen Benutzung der Fahrkarte, für weitere vier Wochen über die Dauer seiner Ausschließung hinaus die Aufwandsentschädigung nebst dem Ausgleichszuschlag entzogen.

2. Der § 3 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

(1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Landtags der Vollsitzung ferngeblieben ist, wird von der Entschädigung ein Betrag in Höhe von $1/30$ der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Aufwandsentschädigung nebst dem Ausgleichszuschlag abgezogen.

3. Dem § 3 ist der folgende Abs. 3 anzufügen:

(3) Ist ein Mitglied des Landtags auf Grund der Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag ausgeschlossen worden, so findet der gleiche Abzug während der Dauer des Ausschlusses bis zum letzten Ausschlußtage für jeden Kalendertag statt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es findet jedoch keine Anwendung auf Ausschließungen, die vor der Verkündung erfolgt sind.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12536.) Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155). Vom 3. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz über die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155 ff.) wird hiermit aufgehoben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hierdurch verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Juli 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12537.) Verordnung, betreffend Erhebung einer Abgabe von der Veräußerung von Holz zur Hebung der wirtschaftlichen Notlage der Presse. Vom 14. April 1923.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 629) wird nach Anhörung des Staatsrats folgendes verordnet:

Artikel 1.

Der Abgabe unterliegt die Veräußerung von Holz durch den zur Gewinnung des Holzes von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Berechtigten.

Nutznießer von forstwirtschaftlichen Grundstücken unter 10 Hektar Größe bleiben von der Abgabe frei; die Abgabepflicht besteht, wenn der gesamte in der Hand des Nutznießers befindliche, wenn auch keine geschlossene wirtschaftliche Einheit bildende Forstbesitz mindestens 10 Hektar umfaßt.

Artikel 2.

Die Abgabe wird nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die der Abgabepflichtige im Laufe des Kalenderjahrs für die Veräußerung von Holz vereinnahmt hat. § 1 Nr. 1 Satz 3, § 8, § 34 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2157) in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 373) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Auf Antrag kann gestattet werden, daß die Abgabe nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Ein Wechsel der Besteuerungsart innerhalb des Kalenderjahrs ist unzulässig.

Artikel 4.

Zwecks Veranlagung der Abgabe ist der zuständigen Steuerstelle eine Erklärung abzugeben, und zwar in Form eines Anhanges zur Umsatzsteuererklärung. Die §§ 35 und 36 des Umsatzsteuergesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Veranlagungsabschnitt das Kalenderjahr, und wenn sich die Nutzung nicht auf das ganze Kalenderjahr erstreckte, der entsprechende Teil des Kalenderjahrs ist.

Artikel 5.

Die Abgabe ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheids gleichzeitig mit der Umsatzsteuer zu entrichten.

Artikel 6.

Auf die Abgabe sind Voranmeldungen und Vorauszahlungen gleichzeitig mit den Voranmeldungen und Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. § 37 Abs. 2 bis 4 des Umsatzsteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Sachlich zuständig für die Verwaltung der Abgabe sind die mit der Verwaltung der Umsatzsteuer betrauten Behörden.

Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk das forstwirtschaftliche Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Bezirken betrieben, so ist es einheitlich zur Abgabe heranzuziehen. Zuständig ist dann diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet; fehlt es hieran, so sind die §§ 51, 52 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

Artikel 8.

Auf das Verfahren einschließlich der Rechtsmittel finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß die in diesen Gesetzen dem Reichsminister der Finanzen vorbehaltenen Befugnisse dem Preußischen Finanzminister zustehen.

Artikel 9.

Die aufkommenden Beträge sind der Rückvergütungskasse der Deutschen Presse unverkürzt jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember gegen Empfangsbestätigung zuzuführen.

Artikel 10.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß die seit dem 25. Juli 1922 getätigten Veräußerungen von Holz abgabepflichtig sind.

Artikel 11.

Mit der Ausführung der Verordnung werden der Finanzminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Berlin, den 14. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12538.) Zweite Verordnung über anderweite Festsetzung der Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Vom 3. Juli 1923.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 335), des Artikels II des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 355) und des Artikels III des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 359), sämtlich in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107), wird verordnet:

§ 1.

Der Artikel I der Verordnung über anderweite Festsetzung der Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 26. April 1923 (Gesetzsamml. S. 142) wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschriften unter Nr. 1, 2, 4 bis 13 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Der im § 31 Abs. 1 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr ist 3 000 Mark.

2\. A. Die volle Gebühr des § 32 Abs. 1 beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis 30 000 Mark einschließlich	3 000 Mark,
2.	von mehr als 30 000 Mark bis 60 000 Mark einschließlich ...	4 000 »
3.	» » » 60 000 » » 100 000 » » ...	6 000 »
4.	» » » 100 000 » » 150 000 » » ...	8 000 »
5.	» » » 150 000 » » 200 000 » » ...	10 000 »
6.	» » » 200 000 » » 250 000 » » ...	12 000 »
7.	» » » 250 000 » » 300 000 » » ...	14 000 »
8.	» » » 300 000 » » 400 000 » » ...	16 000 »
9.	» » » 400 000 » » 500 000 » » ...	20 000 »
10.	» » » 500 000 » » 600 000 » » ...	24 000 »
11.	» » » 600 000 » » 700 000 » » ...	28 000 »
12.	» » » 700 000 » » 800 000 » » ...	32 000 »
13.	» » » 800 000 » » 900 000 » » ...	36 000 »
14.	» » » 900 000 » » 1 000 000 » » ...	40 000 ».

Die ferneren Wertklassen steigen um je 200 000 Mark und die Gebühren um je 5 000 Mark.

B. Für die im zweiten Abschnitte des ersten Teiles bezeichneten Geschäfte werden die Gebühren unter A mit der Maßgabe erhoben, daß von 1 000 000 Mark bis 10 000 000 Mark die Gebühren um 4 000 Mark, von dem Mehrbetrage bis 100 000 000 Mark um 2 000 Mark und darüber hinaus um 1 000 Mark für jede Wertklasse von 200 000 Mark steigen.

3\. Die im § 48 Abs. 2 bestimmte Stundengebühr beträgt, wenn das Geschäft von einem Richter vorgenommen wird, 3 500 Mark, wenn es von einem Gerichtsschreiber vorgenommen wird, 2 500 Mark.

4\. Die im § 49 Abs. 1 und 2 bestimmten Wegegebühren von 300 Mark erhöhen sich auf 500 Mark.

Die im Abs. 2 daselbst bestimmte Protestgebühr beträgt:

bei einem Werte bis 50 000 Mark einschließlich	3 000 Mark,
» » » » 100 000 » »	4 000 »
» » » » 200 000 » »	6 000 »
» » » » 500 000 » »	8 000 »
» » » » 1 000 000 » »	10 000 »
» » » » 2 000 000 » »	12 000 »
» » » » 5 000 000 » »	14 000 »
» » » über 5 000 000 »	15 000 ».

5\. Die im § 50 Abs. 1 unter Nr. 2 vorgesehene Gebühr für Beglaubigung von Abschriften beträgt mindestens 1 500 Mark und höchstens 7 500 Mark.

6\. Die Gebühr des § 51 Abs. 1 beträgt höchstens 30 000 Mark.

7\. Die Gebühr des § 52 beträgt höchstens 15 000 Mark.

8\. Die Gebühr des § 64 Abs. 2 beträgt höchstens 7 500 Mark.

9\. Die Gebühr des § 68 Abs. 1 beträgt 3 000 Mark.

10\. Die im § 69 Nr. 1 unter a bestimmten Gebühren von 1 500, 750, 300, 150 und 20 Mark erhöhen sich auf 25 000, 20 000, 15 000, 7 500 und 3 000 Mark.

11\. Die im § 72 Abs. 2 bestimmte Gebühr beträgt 3 000 Mark.

12\. Die Gebühren im § 77 unter Nr. 1 von 3 und 9 Mark erhöhen sich auf 200 und 600 Mark und die Gebühren unter Nr. 2 daselbst von 6, 2 und 12 Mark auf 500, 400 und 1 200 Mark.

b) Die in Nr. 17 bestimmten Höchstgebühren von 5 000 Mark und 10 000 Mark erhöhen sich auf 7 500 Mark und 15 000 Mark.

c) An die Stelle der Nr. 18 und 19 treten folgende Vorschriften:

18\. Die Gebühr des § 107 Abs. 1 beträgt mindestens 3 000 Mark und höchstens 30 000 Mark.

19\. Die im § 117 Nr. 3 bestimmte Höchstgebühr beträgt 5 000 Mark.

§ 2.

Der Artikel II der Verordnung vom 26. April 1923 (Gesetzsamml. S. 142) wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Der im § 3 Abs. 1 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr ist 3 000 Mark.

b) An die Stelle der Nr. 3 und 4 treten folgende Vorschriften:

3. Die im § 12 Abs. 1 und 2 bestimmten Höchstgebühren von 300 Mark und 100 Mark erhöhen sich auf 50 000 Mark und 15 000 Mark.

4. Die im § 13 bestimmten Gebühren von 2, 3 und 6 Mark erhöhen sich auf 200, 500 und 1 000 Mark.

c) Die Nr. 6 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

6. Der im § 15 Abs. 2 bestimmte Betrag von 5 Mark erhöht sich auf 2 000 Mark.

§ 3.

Die im Artikel III der Verordnung vom 26. April 1923 (Gesetzsamml. S. 142) unter Nr. 1, 2 und 3 bestimmten Gebühren von 2 000 Mark, 1 000 Mark und 80 Mark erhöhen sich auf 3 000 Mark, 1 500 Mark und 300 Mark.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1923 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und noch nicht beendigten Geschäfte, in letzter Hinsicht auch insoweit, als Arbeiten bereits geleistet sind.

Berlin, den 3. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

(Nr. 12539.) Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühren, Kommissionsgebühren und Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare. Vom 3. Juli 1923.

Auf Grund der Ermächtigungen im § 110 Abs. 1, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 404) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 110 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 vorgesehene Schreibgebühr wird auf 500 Mark für die Seite festgesetzt.

§ 2.

Die im § 113 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 vorgesehenen Entschädigungen des Richters und Gerichtsschreibers für die Aufnahme eines Testaments oder eines Erbvertrags außerhalb der Gerichtsstelle (Kommissionsgebühren) werden für den Richter auf 3 000 Mark und für den Gerichtsschreiber auf 2 000 Mark festgesetzt.

§ 3.

Die im § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 vorgesehene Stundengebühr für Anfertigung von Rechnungsarbeiten wird auf 500 bis 2 500 Mark festgesetzt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 3. März 1923 (Gesetzsamml. S. 58) über Erhöhung der Schreib- und Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes und der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1923.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

(Nr. 12540.) Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 12. Juni 1923.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Justizminister und dem Preußischen Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und des dazu ergangenen Nachtrags vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 15. Juni 1923 an durchweg auf das 1800fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter laufende Nr. 10 des Tarifs über die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) vom 15. Juni 1923 ab wie folgt geändert:

> Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 360 *M*. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 29. März 1923 (Gesetzsamml. S. 98), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 14. Juni 1923 aufgehoben.

Berlin, den 12. Juni 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Abicht.

(Nr. 12541.) Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 104). Vom 25. Juni 1923.

Auf Grund der §§ 1, 4, 5, 9 des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 104) verordne ich nach Anhörung des Preußischen Staatsrats gemäß Artikel 40 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Preußen, was folgt:

I. Zu §§ 1, 4.

1. An Stelle der Gutsbezirke und der Landgemeinden sowie an Stelle der Städte mit weniger als 10 000 Einwohnern haben die Landkreise die Fürsorge zu gewähren. Der Regierungspräsident kann nach Anhörung des Kreisausschusses hinsichtlich der Landgemeinden und Städte Ausnahmen zulassen.

2. Steht nicht fest, wo der Wohnort oder im Falle des § 4 Abs. 3 des Gesetzes der Wohnsitz des Fürsorgeberechtigten innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ist, so hat die Gemeinde des Aufenthaltsorts oder der nach Ziffer 1 an ihre Stelle tretende Landkreis die Fürsorge zu gewähren; die sachlichen Aufwendungen sind jedoch, soweit sie nicht aus Reichsmitteln erstattet werden, von dem Provinzialverband, in Hessen-Nassau von den Bezirksverbänden zu erstatten, es sei denn, daß als Wohnort oder Wohnsitz nur Gemeinden in Frage kommen können, an deren Stelle nach Abs. 1 ein und derselbe Landkreis die Fürsorge zu gewähren hat.

Der die Fürsorge gewährende Kommunalverband (Landgemeinde, Stadt, Landkreis) hat dem erstattungspflichtigen Provinzial- oder Bezirksverband von der Festsetzung der Fürsorgemaßnahmen oder ihrer Änderung unverzüglich Mitteilung zu machen.

3. Der Antrag auf Fürsorge kann schriftlich oder mündlich gestellt werden, und zwar in den Landgemeinden oder Gutsbezirken bei dem Gemeinde- oder Gutsvorstand, in den Städten bei dem Gemeindevorstand oder den von diesem bekanntzugebenden Stellen. Die den Antrag entgegennehmende Stelle hat ihn, sofern sie nicht selbst zur Gewährung der Fürsorge berufen ist, unverzüglich mit gutachtlicher Äußerung über die für die Gewährung, Art und Höhe der Unterstützung maßgebenden Verhältnisse des Antragstellers an den zur Gewährung der Fürsorge zuständigen Kommunalverband (Ziffer 1) weiterzuleiten.

4. Jeder die Fürsorge gewährende Kommunalverband und jede sonstige Gemeinde (Gutsbezirk) trägt die durch ihre Tätigkeit erwachsenden Verwaltungskosten.

II. Zu § 5.

1. Beschwerden gegen die Festsetzung oder Ablehnung von Fürsorgemaßnahmen sind bei dem die Fürsorge gewährenden Kommunalverband einzulegen, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind. Gibt dieser ihnen nicht statt, so hat er sie dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

2. In Fällen, in denen die nicht vom Reiche zu erstattenden Aufwendungen von einem Provinzial- oder Bezirksverbande zu erstatten sind, steht auch diesem gegen die Heranziehung zur Erstattung und die Höhe und Art der Fürsorgemaßnahmen die Beschwerde zu. Sie ist binnen einem Monat seit der Mitteilung der Fürsorgemaßnahmen oder einer Änderung beim Oberpräsidenten einzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

III. Zu § 9.

1. Auf Antrag der die Fürsorge gewährenden Kommunalverbände kann durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses nach Anhörung der Beteiligten den nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Unterhaltspflichtigen auferlegt werden, dem Fürsorgebedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtungen die erforderlichen laufenden Unterstützungen zu gewähren. Die Beschlußfassung steht dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß desjenigen Kreises, in welchem der in Anspruch genommene Unterhaltspflichtige seinen Wohnsitz hat, zu. Hat der Unterhaltspflichtige im Inland keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsorts. Die Vorschriften des § 59 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 finden keine Anwendung. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluß steht der Rechtsweg offen.

Der Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar, bis mittels rechtskräftigen gerichtlichen Urteils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist. Im letzteren Falle hat der antragstellende Kommunalverband den in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete oder das zuviel Geleistete zu erstatten. Im Weigerungsfall ist er hierzu im Aufsichtsweg anzuhalten. Hat jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses des Kreis- (Stadt-) Ausschusses erhoben, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Erhebung der Klage geleistet hat.

2. Die Erstattung der Kosten bereits geleisteter Fürsorgemaßnahmen kann ein Kommunalverband nur im ordentlichen Rechtswege beanspruchen.

IV.

Soweit Kommunalverbände, die nach dieser Ausführungsanweisung zur Gewährung der Fürsorge nicht berufen sind, für die Zeit nach dem 1. Februar Fürsorgemaßnahmen gewährt haben, sind ihnen die vom Reiche nicht zu erstattenden Aufwendungen von den nach dieser Ausführungsanweisung zur Gewährung der Fürsorge zuständigen Kommunalverbänden zu erstatten. Entsprechendes gilt hinsichtlich der ihnen von den Provinzial- oder Bezirksverbänden zu erstattenden Aufwendungen.

Berlin, den 25. Juni 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.